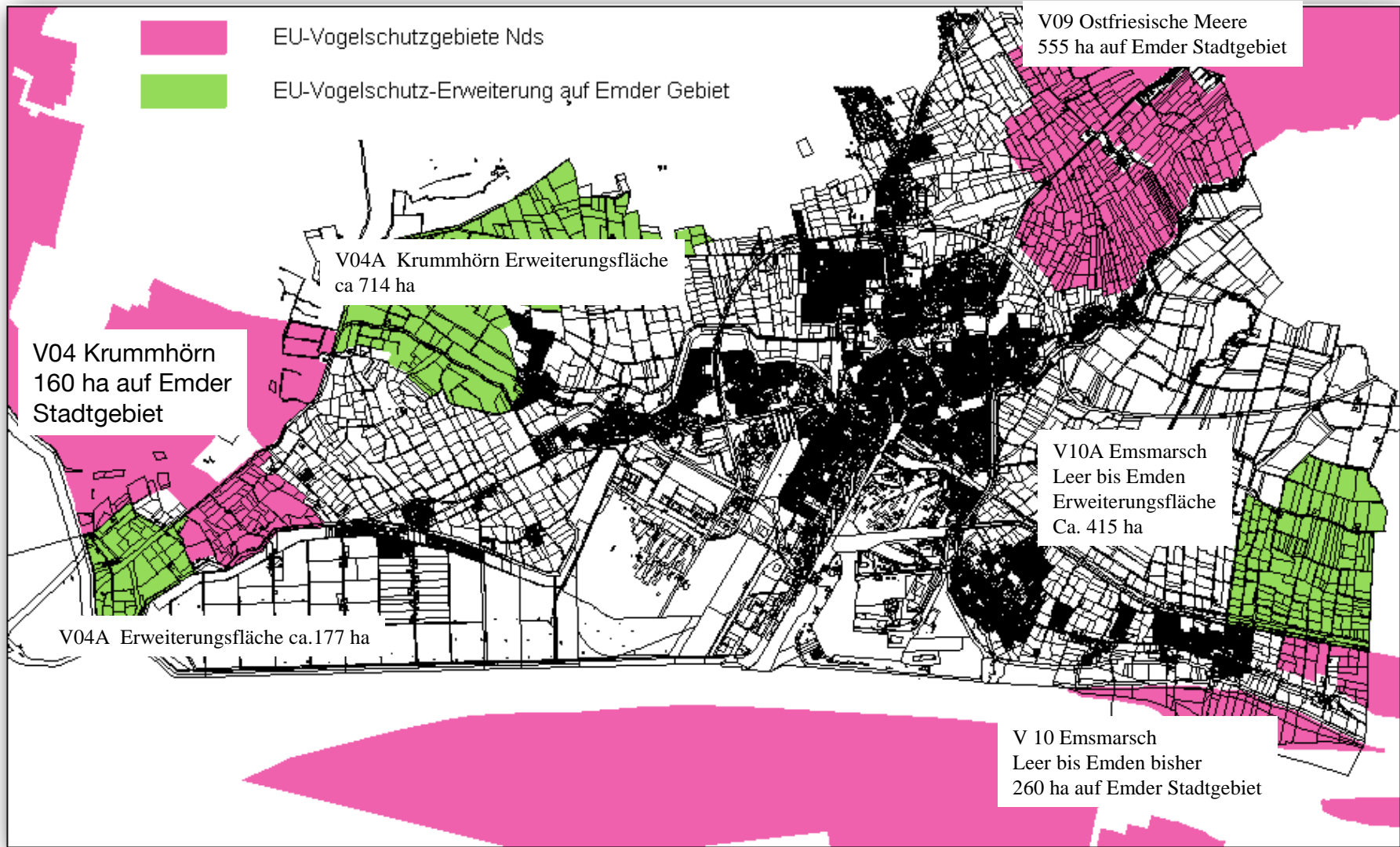


EU-Vogelschutz

Öffentliches Beteiligungsverfahren
für weitere Vogelschutzgebiete
bis zum 15. Dezember 2006



Wertbestimmende Vögel in VO4A

Tab.1: Wertbestimmende Vogelbestände zur Auswahl des Gebietes „Erweiterungsflächen Krummhörn“ nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

	Name	Brutvögel			Max. Individuenzahl	Gastvögel	
		Anzahl Brutpaare	RL D / NI			Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens
Vogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1)	Blaukehlchen	~ 60	-	V			
	Weißwangengans				13.430	international	jährlich
	Goldregenpfeifer				3.700	national	erreicht
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans				9.364	international	erreicht
	Graugans				3.003	international	erreicht
	Pfeifente				2.310	national	Mehrzahl der Jahre
	Kiebitz	98	2	2			
	Uferschnepfe	54	1	2			



Erhaltungsziele in V04A

- Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt des Grünlandes und Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen
- Erhalt der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer
- Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume
- Erhalt größerer Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland).

sind zu erreichen durch Schutzmöglichkeiten:

- Vertragsnaturschutz
- LSG



Wertbestimmende Vögel in V10A

Wertbestimmende Vogelbestände zur Auswahl der Erweiterungsflächen des Gebietes „Emsmarsch zwischen Leer und Emden“ nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Name	Brutvögel			Max. Individuenzahl	Gastvögel	
	Anzahl Brutpaare	RL D / NI			Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens

Vogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1)	Weißwangengans				7.790	international	Mehrzahl der Jahre

Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans				5.748	national	erreicht
	Graugans				810	national	Mehrzahl der Jahre

Erhaltungsziele

Erhalt der Rastbestände der in der Tabelle unter Nr. 2 genannten wertbestimmenden Vogelarten des Artikels 4 Abs. 1 Anhang I sowie des Artikels 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie.



Stellungnahme der Stadt Emden zum Nachmeldeverfahren

- Stadt Emden erkennt die EU-rechtlichen Verpflichtungen an
- Die Ausweitung des Gebietes V04A wird abgelehnt
Verbindungskorridor Rysumer Nacken und Wybelsumer Polder
- Die Ausweisung in Emden auf das unbedingt notwendige
Minimum begrenzen (weil ca. 20 % der Gesamtfläche betroffen)
- Vertragsnaturschutz
Finanzierung durch das Land sicherstellen
- keine generelle Ausweisung aller Flächen als Landschaftsschutzgebiete
- bereit, mit Umweltministerium über Lage und Umfang zu verhandeln
- Stellungnahme betroffener Landwirte wunschgemäß weiterleiten

